



BuB-Monatsbrief

Nr. 1 • Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

AG Frankfurt 6.8.2019	Zahlungsverkehr – grobe Fahrlässigkeit bei erneuter PIN-Eingabe ohne Transaktionsabbruchbeleg	3
OLG Stuttgart, 17.9.2019	Kreditrecht – Widerruf eines Kreditvertrags – Bereitstellungsentgelt – Leistung – Preishauptabrede	4
BGH 18.6.2019	Kreditsicherungsrecht – grenzüberschreitende Mehrfachabtretung von Forderungen – anwendbares Recht	6

Gesellschaftsrecht

BGH, 6.7.2019	GmbH – Teilgewinnabführungsvertrag mit abführungspflichtiger GmbH	8
---------------	---	---

Insolvenzrecht

OLG Düsseldorf, 19.9.2019	Schenkungsanfechtung – Tilgung fremder Schuld bei Gesamtschuldverhältnis Vorsatzanfechtung	12
BGH, 14.11.2019	Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters – Kostenbeiträge	14

Impressum

15



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Zahlungsverkehr – grobe Fahrlässigkeit bei erneuter PIN-Eingabe ohne Transaktionsabbruchbeleg

Der Karteninhaber handelt im Falle einer möglichen systembedingten Notwendigkeit einer zweiten Verwendung des elektronischen Zahlungsmittels und einer erneuten Eingabe der PIN grob fahrlässig, wenn er sich nicht zuvor vom Verwender des elektronischen Zahlungssystems nach einem abgebrochenen Vorgang einen Transaktionsabbruchsbeleg aushändigen lässt.

(AG Frankfurt a.M., Urt. v. 6.8.2019, Az. 30 C 4153/18, WM 2019, S. 2058 ff.)

In dem der Entscheidung des AG Frankfurt am Main zugrundeliegenden Fall hatte der Kläger als Inhaber einer girocard und VISA-Karte beide Karten mehrfach nacheinander einer Mitarbeiterin des Verwenders eines elektronischen Zahlungssystems ausgehändigt und es geduldet, dass diese Person sich jeweils für einige Zeit mit der Karte sowie dem Kartenlesegerät, in welches er zuvor jeweils die richtige PIN eingegeben hatte, entfernt hat. Dabei hatte der Kläger nicht darauf bestanden, sich einen Beleg über den behaupteten Abbruch der zuvor durch Einstecken der Karte und Eingabe der richtigen PIN eingeleiteten Transaktionsvorgänge aushändigen zu lassen.

Das Amtsgericht hielt die auf die Behauptung einer angeblichen missbräuchlichen Verwendung der Karten gestützte Klage für unbegründet. Dem behaupteten Anspruch des Klägers auf Wiedergutschrift der angeblich unautorisiert abverfügten Beträge aus § 675u Satz 2 BGB könne die Beklagte jedenfalls einen Schadensersatzanspruch

aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB entgegenhalten. Zwar komme es auch nach Erfahrung des erkennenden Gerichts durchaus häufig vor, dass eine elektronische Zahlungstransaktion etwa aus Gründen der Systemüberlastung scheitere, verbunden mit der Notwendigkeit, den Vorgang zu wiederholen. Unabhängig von den möglichen systembedingten Ursachen für die Notwendigkeit einer zweiten Verwendung der Karte und einer nochmaligen Eingabe der PIN sei der Karteninhaber jedoch verpflichtet, sich zuvor vom Verwender des elektronischen Zahlungssystems einen Beleg über den Abbruch der Transaktion aushändigen zu lassen. Der Verzicht auf einen solchen Beleg stelle sich als grob fahrlässiges Verhalten i.S.d. § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB dar, da bei seriösen Händlern ein derartiger Transaktionsabbruchsbeleg grundsätzlich sofort produziert und auch ohne entsprechende Nachfrage des Kunden übergeben werde.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Kreditrecht – Widerruf eines Kreditvertrags – Bereitstellungsentgelt – Leistung – Preishauptabrede

1. Die dem Darlehensnehmer (entgeltlich) eingeräumte Möglichkeit, von der darlehensgewährenden Bank jederzeit die Auszahlung des Darlehens zu den vereinbarten Konditionen zu verlangen, stellt eine Leistung im Sinne von § 346 Abs. 1 Satz 1 BGB dar.
2. Die Verpflichtung der Bank, das Darlehen entsprechend bereitzuhalten, stellt eine Hauptleistungspflicht des Darlehensgebers dar, die mit der Pflicht des Darlehensnehmers, hierfür das vertraglich geschuldete Entgelt („Bereitstellungszinsen“ oder „Bereitstellungsprovision“) zu bezahlen, im Synallagma steht. Die diesbezügliche Entgeltvereinbarung stellt mithin eine Preishauptabrede dar, die der Kontrolle nach den §§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 308 f. BGB entzogen ist.

(OLG Stuttgart, Urt. v. 17.9.2019, Az. 6 U 110/18, WM 2020, S. 15 ff.)

Die Parteien streiten über die Rechtsfolgen eines unstreitig wirksam erklärten Widerrufs eines Darlehensvertrages. Der Vertrag sah eine Abnahmeverpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist, welche die Parteien jedoch mehrfach einvernehmlich auf insgesamt zehn Jahre verlängerten, sowie die Zahlung von Bereitstellungszinsen i.H.v. 3% vor. Für den Zeitraum zwischen Februar 2007 und 2017 bezahlte der Kläger insgesamt 48.925,00 € an Bereitstellungszinsen. Der Kläger rief das Darlehen jedoch letztendlich nicht ab und widerrief stattdessen seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung. Infolge des Widerrufs gab die Bank den Nutzungsersatz aus den Bereitstellungszinsen an den Kläger heraus und rechnete im Übrigen mit ihrem Anspruch auf Wertersatz auf.

Der Kläger trägt vor, die Bereitstellungszinsen i.H.v. 3% seien sittenwidrig überhöht, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seien nur 1,5% marktüblich gewesen. Weiterhin ist der Kläger der Auffassung, die beklagte Bank habe keinen Wertersatzanspruch in Bezug auf die Darlehensbereitstellung, da ein Anspruch auf Wertersatz nur dann bestehe, wenn das Darlehen tatsächlich ausgezahlt worden sei. Die Bank könne deshalb nicht mit einem Anspruch auf Wertersatz gegen seinen Anspruch auf Herausgabe der von ihm bezahlten Bereitstellungszinsen aufrechnen. Der Kläger verlangt deshalb

Zahlung i.H.v. 48.925,00 € zzgl. Zinsen und außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten, womit er vor dem LG auch vollumfänglich durchdringen konnte. Dagegen wandte sich die Beklagte erfolgreich mit ihrer Berufung:

Gemäß Art. 229 § 32 Abs. 1 EGBGB war für die rechtliche Beurteilung des Darlehensvertrages die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Rechtslage maßgeblich, mithin die Bestimmungen des BGB über Verbraucherverträge nach den Änderungen durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23.07.2002 in der bis zum 10.06.2010 gültigen Fassung (Art. 229 § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 Abs. 1 EGBGB), so das Gericht. Das Gericht kam dabei auf Grundlage des anzuwendenden Rechts zu dem Ergebnis, dass der Kläger keinen durchsetzbaren Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Bereitstellungszinsen aus §§ 357 Abs. 1 Satz 1, 346 Abs. 1 BGB hat: zwar habe der Kläger sein Widerrufsrecht gemäß § 495 BGB wirksam ausgeübt, so dass ein entsprechendes Rückgewährschuldverhältnis entstand. Die Beklagte habe ihrerseits aber in selber Höhe einen Anspruch auf Wertersatz gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB. Mit diesem Anspruch habe sie gemäß §§ 387, 389 BGB wirksam aufgerechnet. Nach § 346 Abs. 1 Satz 1 BGB sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, wobei der Begriff der Leistung nicht nur verkörperte Leis-

»

tungen, sondern auch Dienstleistungen oder Gebrauchsmöglichkeiten umfasse. Dies ergäbe sich bereits aus § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB.

Bereitstellungszinsen stellen, so das Gericht weiter, keine echten Zinsen i.S.e. Entgeltes für die Überlassung von Kapital dar. Sie sind vielmehr die Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung, dem Kunden die versprochenen Darlehensmittel während der vereinbarten Zeit auf Abruf zur Verfügung zu stellen. Die Bank müsse sich dabei entweder bereits zum Zeitpunkt der Darlehenszusage entsprechend refinanzieren oder das Risiko einer späteren Zinserhöhung übernehmen. Die Pflicht zur Zahlung der Bereitstellungszinsen sei daher, so das Gericht, eine Hauptpflicht des Darlehensnehmers und stehe mit der Pflicht der Bank zur Bereitstellung des Darlehens in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma). Der Kläger habe mithin eine (geldwerte) Leistung im Sinne des § 346 Abs. 1 BGB in Gestalt der Möglichkeit erhalten, das Darlehenskapital zu den im Vertrag vereinbarten Zins- und Rückzahlungsbedingungen abrufen zu können. Für diese Leistung sei die Zahlung der jeweiligen zeitabhängigen Bereitstellungszinsen die vertraglich vereinbarte Gegenleistung. Dabei komme es, so das Gericht, auch nicht auf die Frage an, ob oder wie sich die Beklagte tatsächlich refinanziert hat. Denn wie die Bank ihre Verpflichtung erfüllt, dem Kunden die vertraglich versprochenen Darlehensmittel während der vereinbarten Zeit auf Abruf zur Verfügung zu stellen, sei allein Sache der Bank.

Die Ausnahmeregelung des § 346 Abs. 2 Satz 2 HS BGB, wonach dann, wenn Wertersatz für den Gebrauchsvorteil eines Darlehens zu leisten ist, nachgewiesen werden kann, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war, ist nach Auffassung des Gerichts hier nicht einschlägig. Gegenständlich war nämlich nicht der Wertersatz für die Gebrauchsvorteile eines Dar-

lehens, sondern für die vertraglich vereinbarte Verpflichtung, das Darlehen auf Abruf bereitzustellen. Selbst wenn man die Vorschrift für entsprechend anwendbar halten würde, so das Gericht weiter, ändere dies aber nichts am Ergebnis, da der Kläger zwar behauptete, jedoch nicht unter Beweis stellen konnte, dass ein Zinssatz von 1,5% marktüblich gewesen wäre. Aus denselben Gründen kam auch eine Sittenwidrigkeit der Vereinbarung über die Bereitstellungszinsen vorn vornherein nicht in Betracht.

Schließlich hob das Gericht noch hervor, dass entgegen der Auffassung des Klägers, eine Klausel, welche dem Kunden Bereitstellungszinsen auferlegt, nicht an den §§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 308 f. BGB zu messen ist. Eine Preisvereinbarung unterliegt – in Abgrenzung zu einer bloßen Preisnebenabrede – gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht der Inhaltskontrolle. Bereitstellungszinsen sind die Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung, dem Kunden die versprochenen Darlehensmittel während der vereinbarten Zeit auf Abruf zur Verfügung zu stellen. Es handle sich deshalb um eine kontrollfreie Preishauptabrede für eine zusätzliche vertragliche Leistung. Selbst wenn, so das Gericht weiter, man die Vereinbarung dennoch einer Inhaltskontrolle unterziehen würde, läge in der Klausel keine unangemessene Benachteiligung des Klägers. Die Vereinbarung von Bereitstellungszinsen finde ihre Rechtfertigung nämlich darin, dass die Banken sich im Zeitpunkt der Darlehenszusage bereits endgültig refinanzieren bzw. bei einer erst späteren Refinanzierung das Risiko schlechterer Konditionen tragen müssen. Insbesondere finde deshalb § 309 Nr. 5 BGB keine Anwendung, da es sich bei Bereitstellungszinsen nicht um Schadenersatz für die (endgültige) Nichtabnahme des Darlehens handelt, sondern um ein Entgelt für dessen Bereithaltung.

Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG

Kreditsicherungsrecht – grenzüberschreitende Mehrfachabtretung von Forderungen – anwendbares Recht – Rom I-Verordnung

Zur Frage der direkten oder entsprechenden Anwendbarkeit des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) auf Mehrfachabtretungen sowie das darauf anwendbare Recht Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) ist dahingehend auszulegen, dass dieser bei der Mehrfachübertragung einer Forderung gegenüber Dritten keine Regelung zur Feststellung des anzuwendenden Rechts vorsieht.

(EuGH, Urt. v. 9.10.2019 – Rs. C-548/18 – EuZW 2019, 939 ff.)

Gegenstand des Verfahrens ist ein Vorabentscheidungsersuchen des Saarländischen Oberlandesgericht (im Folgenden: OLG) in einem, innerhalb eines Insolvenzverfahrens laufenden Rechtsstreit, zwischen einer Bank mit Sitz in Luxemburg (im Folgenden: B-Bank) und einer Bank mit Sitz in Deutschland (im Folgenden: T-Bank).

Die Schuldnerin hatte zunächst bei der T-Bank einen nach deutschem Recht wirksamen Darlehensvertrag abgeschlossen. Als Sicherungsmittel trat die Schuldnerin ihre künftigen Lohn- und Gehaltsforderungen sowie Pensionsansprüche an die T-Bank ab. Der Arbeitgeber als Drittschuldner wurde, wie im deutschen Recht zulässig, nicht über die Abtretung der Ansprüche informiert.

Zu einem späteren Zeitpunkt schloss die Schuldnerin mit der B-Bank einen Darlehensvertrag unter Anwendung luxemburgischen Rechts ab, wobei sie dieselben Lohn- und Gehalts- sowie Pensionsansprüche an die B-Bank abgetreten hat. Der Arbeitgeber wurde durch die B-Bank über die Abtretung der Ansprüche informiert, sodass nach luxemburgischem Recht eine wirksame Abtretung der Forderungen an die B-Bank vorlag.

Streitpunkt zwischen den Parteien war, wem Forderungen aus der Insolvenzmasse zugehörig sind und wem der bei Gericht hinterlegte Geldbetrag zusteht. Die B-Bank macht in der

derzeit anhängigen Instanz geltend, dass die erste Abtretung der Schuldnerin an die T-Bank, trotz des zeitlichen Vorhergehens, im Gegenzug zu der Abtretung an die B-Bank keine Rechtswirkung entfaltet habe. Es sei im vorliegenden Fall für die Wirksamkeit der Abtretung luxemburgisches Recht anzuwenden. Nach diesem sei die Anzeige an den luxemburgischen Arbeitgeber Wirksamkeitsvoraussetzung der Abtretung. Demnach sei aufgrund der fehlenden Benachrichtigung des Arbeitgebers keine wirksame Abtretung durch die Schuldnerin erfolgt, sodass der T-Bank keine Forderung zustehe. Im Gegenzug ist die T-Bank der Auffassung, dass für die wirksame Abtretung deutsches Recht anzuwenden sei. Nach diesem wäre die Anzeige an den luxemburgischen Arbeitgeber keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abtretung der Ansprüche.

Das OLG legte dem Europäischen Gerichtshof (im Folgenden: EuGH) dementsprechend die Frage vor, ob Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden: Rom I VO) dahin auszulegen sei, dass es das anwendbare Recht für Drittwirkungen einer Forderungsabtretung bei Mehrfachabtretung durch denselben Gläubiger nacheinander an verschiedene Zessionare direkt oder in entsprechender Weise bestimmen könne – und falls ja – welchem Recht die Drittwirkungen unterlägen.

»

Die diesbezügliche Auslegung des Art. 14 Rom I VO ist insbesondere auch in Deutschland deshalb von großer Bedeutung, da hierzu unterschiedliche Meinungen vorherrschen. Zum Teil wird vertreten, dass Art. 14 Abs. 1 und 2 der Rom I VO abschließend seien, weswegen sich das anwendbare Recht nach dem Recht der abgetretenen Forderung bestimmen würde (Forderungsstatut). Andere Meinungen sehen diesbezüglich eine bewusste Regelungslücke und greifen für die Frage des anwendbaren Rechts andere Anknüpfungspunkte auf.

Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass weder über den Wortlaut des gesamten Art. 14 Rom I VO noch dessen systematischen Zusammenhang eine Regelung über die Drittwirkung einer Forderungsabtretung bzw. des Verhältnisses von verschiedenen Forderungsabtretungen konstruiert werden könne.

Bereits die Überschrift der Norm („Übertragung der Forderung“) deute darauf hin, dass diese lediglich kollisionsrechtliche Anknüpfungen für die Übertragung einer Forderung regeln soll.

Auch die Entstehungsgeschichte der Norm, bei der sich die von Art. 14 Rom I VO ersetzte Regelungen (Art. 12 des Übereinkommens von Rom) ebenso wenig mit der Drittwirkung von Forderungsabtretungen befasst hatte, spreche für eine solche restriktive Auslegung.

Das Fehlen einer Kollisionsnorm zur Frage der Drittwirkung von Forderungsübertragungen sei nach dem EuGH vielmehr eine bewusste Entscheidung des Unionsgesetzgebers gewesen.

Hierfür spreche zudem, dass in Art. 27 Abs. 2 der Rom I VO eine Verpflichtung der Kommission festgelegt wurde, gemäß welcher die Kommission einen Bericht über die Frage vorlegen soll, ob die Übertragung einer Forderung Dritten entgegengehalten werden kann. Dementsprechend habe die Kommission 2018 einen Vorschlag für eine Kollisionsnorm bei Drittwirkungen von Forderungsübertragungen vorgelegt, wonach geltendes Recht bei einer solchen Mehrfachabtretung das Recht des Staates sein soll, in dem der Zedent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zur ebenfalls vorgelegten Frage des anwendbaren Rechts legte der EuGH fest, dass hierfür die Anknüpfung der Drittwirkung bei Mehrfachabtretungen desselben Zedenten im nationalen Kollisionsrecht zu suchen sei und überließ somit dem OLG die Entscheidung im Ausgangsfall.

Da die im nationalen deutschen Kollisionsrecht hierfür ursprünglich geltende Vorschrift durch das Inkrafttreten der Rom I VO aufgehoben wurde, ist abzuwarten, welchen Anknüpfungspunkt das OLG bei der weiteren Entscheidung als richtig ansieht. Als mögliche Anknüpfungspunkte für das im Ausgangsfall anzuwendende Recht sind entweder das Abtretungsgrundstatut, das Forderungsstatut, der gewöhnliche Aufenthalt des Zessionars oder der von der Europäischen Kommission präferierte gewöhnliche Aufenthalt des Schuldners denkbar.

Catherine Breuninger, UniCredit Bank AG

GmbH – Teilgewinnabführungsvertrag mit abführungspflichtiger GmbH

- 1. Teilgewinnabführungsverträge mit einer GmbH als abführungspflichtiger Gesellschaft unterliegen keinen besonderen Wirksamkeitsanforderungen, wenn sie keine satzungserfüllende Wirkung haben. Ob dies auch dann gilt, wenn ein Großteil oder zumindest überwiegender Anteil der Gewinne abzuführen ist, lässt der Senat offen.**
- 2. Erhält eine zur Teilgewinnabführung verpflichtete GmbH durch Formwechsel die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, berührt dies den Fortbestand eines zuvor wirksam abgeschlossenen Teilgewinnabführungsvertrags nicht. Der Teilgewinnabführungsvertrag ist in Folge des Formwechsels gem. § 294 Abs. 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Parteien des Teilgewinnabführungsvertrags sind aus dem bestehenden Vertragsverhältnis wechselseitig verpflichtet, die Eintragung herbeizuführen.**

(BGH, Urt. v. 6.7.2019, Az. II ZR 175/18, NZG 2019, S. 1149 ff.)

Der BGH konnte sich in seinem Urteil erstmals dazu äußern, welche Wirksamkeitserfordernisse für einen Teilgewinnabführungsvertrag mit einer GmbH bestehen.

Im zugrundeliegenden – hier verkürzt dargestellten – Fall hatte der Geschäftsführer für die beklagte GmbH im Jahr 1992 mit der Klägerin (die Rechtsform dieses Unternehmens, das ursprünglich aus einer LPG hervorging, ist im Urteil nicht genannt) einen Vertrag zur Übernahme verschiedener der landwirtschaftlichen Produktion dienender Wirtschaftsgüter abgeschlossen, in dem sich die Beklagte verpflichtete, ihren „Jahresüberschuss in Höhe von bis zu 20 %“ an die Klägerin abzuführen. Die Gesellschafterversammlung der Beklagten stimmte dieser Erklärung im Januar 2014 einstimmig zu. Eine Eintragung im Handelsregister erfolgte nicht.

Nach ca. 20 Jahren wollte sich die Beklagte von ihrer vertraglichen Verpflichtung lösen (vgl. dazu auch das Urteil des BGH vom selben Tag im Parallelverfahren II ZR 426/17, NZG 2019, 1177 zur Thematik der Leistungstreuepflicht). Zum einen wurden deshalb die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beklagten über die Feststellung der Jahresabschlüsse für 2010 und 2011 angefochten und für nichtig

erklärt mit dem Ziel des Entfallens der Bemessungsgrundlage für die Gewinnabführung. Zum anderen behauptete die Beklagte, dass der Teilgewinnabführungsvertrag nicht wirksam abgeschlossen worden sei und es auch an dem erforderlichen Registereintrag fehlen würde. Weiterhin kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 22.4.2015 und 16.2.2016 die Verpflichtungserklärung jeweils fristlos aus wichtigem Grund. Am 26.1.2016 wurde die Umwandlung der Beklagten in eine Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen.

Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin von der Beklagten die Abführung anteiliger Jahresüberschüsse für 2010 und 2011; die Beklagte begehrte mit ihrer Widerklage die Feststellung, dass die Vereinbarung von 1992 von Anfang an bzw. hilfsweise, dass sie durch Eintragung der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft am 26.1.2016 unwirksam geworden sei und weiterhin hilfsweise, dass die Verpflichtungserklärung durch eine der beiden o.g. Kündigungen beendet worden sei.

In erster Instanz hatte das LG Mühlhausen (1 HK O 9/14) sowohl Klage als auch Widerklage als unbegründet abgewiesen. Das OLG Jena als Berufungsgericht (2 U 79/15) hatte die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die in der Beru-

»



Fachtagung

Informationssicherheit 2020

5. Februar 2020 in Köln

Informationssicherheit steht in den Instituten ganz oben auf der Agenda. Denn die Informationssicherheitsrisiken nehmen kontinuierlich zu. Gründe dafür liegen in der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung, aber auch in der wachsenden Professionalität der Angreifer, die für neue Herausforderungen sorgen.

Einen Überblick über aktuelle Themen, Anforderungen und Umsetzungsschwerpunkte im Bereich Informationssicherheit vermittelt Ihnen unsere Fachtagung.

Freuen Sie sich auf interessante Vorträge u. a. zu folgenden Themen:

- ICT and security risk management
- Cyber-Resilienz-Tests im Finanzsektor
- Social-Engineering und Security Awareness
- Einsatz von KI zur Abwehr von Angriffen
- Cloud Computing und Informationssicherheit
- Geheimnisschutz in Kreditinstituten

**JETZT
ANMELDEN!**

Anmeldung und Information:

per Fax: 0221-5490-315 | Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de
Tel.: 0221-5490-161 (Andrea van Kessel) | andrea.vankessel@bank-verlag.de

Tagungsort: Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln

Eine Veranstaltung von

die bank

fungsinstanz geänderte Widerklage abgewiesen und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision verfolgte die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag und ihre in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Widerklageanträge weiter. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Nach Ansicht des BGH war der wirksame Abschluss des Teilgewinnabführungsvertrages, d.h. einer Abrede, nach der der Unternehmensgewinn teilweise abzuführen ist, nicht von der Einhaltung der Schriftform, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Beklagten durch notariell beurkundeten Beschluss und einer Eintragung ins Handelsregister abhängig.

1. Zwar sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH Unternehmensverträge i.S.v. § 291 Abs. 1 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge) mit einer GmbH nur wirksam, wenn die Gesellschafterversammlung der abhängigen GmbH dem Vertrag zustimmt, dieser zum Handelsregister angemeldet und dort eingetragen wird. Ein solcher Vertrag ist kein rein schuldrechtlicher Vertrag, sondern er bewirkt einen Eingriff in den Gesellschaftszweck, die Zuständigkeitskompetenz der Gesellschafter und ihr Gewinnbezugsrecht und damit eine Änderung der rechtlichen Grundstruktur der beherrschten Gesellschaft. Eine solche Wirkung gebietet eine entsprechende Anwendung der bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages einzuhaltenden Formvorschriften (§§ 53, 54 GmbHG).
2. Ob hingegen diese materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen auch für Teilgewinnabführungsverträge nach § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG gelten, die mit einer GmbH als abführungspflichtiger Gesellschaft abgeschlossen werden, wird bisher unterschiedlich beantwortet. Die instanzgerichtliche Rechtsprechung (so auch das Berufungsgericht) und Teile der Literatur gehen davon aus, dass Teilgewinnabführungsverträge den in Ziffer 1. beschriebenen Wirksamkeitsvoraussetzungen nicht unterliegen, wenn sie nach Inhalt und Wirkung keiner Satzungsänderung gleichkommen. Demgegenüber vertreten andere Stimmen in der Literatur, dass die vom BGH unter

Ziffer 1. dargestellten Grundsätze auch auf Teilgewinnabführungsverträge anzuwenden seien.

Der BGH hat sich nun der erstgenannten Ansicht angeschlossen, denn die entsprechende Anwendung der für Satzungsänderungen geltenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes auf Teilgewinnabführungsverträge sei nicht deswegen stets angezeigt, weil die Pflicht zur Abführung eines Gewinnanteils in das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter (§ 29 GmbHG) und die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung über die Ergebnisverwendung (§ 46 Nr. 1 GmbHG) eingreifen würde. Der Abschluss eines Teilgewinnabführungsvertrages hat nach Ansicht des BGH nicht notwendigerweise satzungsüberlagernde Wirkung, sondern begründet in erster Linie schuldrechtliche Ansprüche des Berechtigten. Bei außerhalb des Mitgliedschaftsverhältnisses den Gesellschaftern versprochenen gewinn- bzw. ergebnisabhängigen Zahlungen handelt es sich nicht um eine Gewinnverteilung i.S.d. § 29 GmbHG, sondern um Geschäftskosten, die, wie andere Verbindlichkeiten, den verteilungsfähigen (Rein-)Gewinn der Gesellschaft mindern.

Ebenso sind die Gründe, die bei einer Aktiengesellschaft oder einer KGaA dafür sprechen, den Abschluss eines Teilgewinnabführungsvertrages der alleinigen Kompetenz des Vorstands zu entziehen, nicht auf die GmbH übertragbar. Denn anders als im Aktienrecht sind die Gesellschafter der GmbH das zentrale Entscheidungsorgan, das in der Gesellschafterversammlung die für die Geschicke der Gesellschaft wesentlichen Entscheidungen treffen und durch Weisungen an die Geschäftsführer (§ 37 GmbHG) umsetzen kann. Die Gesellschafter der GmbH können damit jede Geschäftsführungsmaßnahme an sich ziehen, weshalb es keines zusätzlichen Schutzes durch die in Ziffer 1. genannten Wirksamkeitserfordernisse bedarf. Zudem besteht nicht in gleicher Weise wie bei der Aktiengesellschaft das Bedürfnis, Vereinbarungen, die die Verwendung

»

des Geschäftsergebnisses betreffen, der Registerpublizität zu unterstellen.

3. Nachdem im entschiedenen Fall die Abführung von nur bis zu 20 % des Jahresüberschusses der Beklagten vereinbart war, konnte der BGH dahinstehen lassen, ob die in Ziffer 1. genannten Wirksamkeitserfordernisse zumindest dann bestehen, wenn ein Großteil oder zumindest überwiegender Anteil der Gewinne abzuführen sei.
4. Auch durch die Eintragung des Formwechsels der Beklagten in eine Aktiengesellschaft in das Handelsregister wurde der Teilgewinnabführungsvertrag nicht unwirksam, denn ein Formwechsel berührt den Fortbestand eines wirksam abgeschlossenen Teilgewinnabführungsvertrags nicht. Der Vertrag ist lediglich infolge des Formwechsels gem. § 294 Abs. 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Eintragung selbst habe dann aber nur deklaratorische Wirkung, denn § 294 Abs. 2 AktG ist bei bereits vor dem Formwechsel eingetretener Wirksamkeit des Vertrages nicht anwendbar. Andernfalls hätte es die verpflichtete Gesellschaft in der Hand, sich den Verpflichtungen aus dem Teilgewinnabführungsvertrag einseitig durch einen Formwechsel zu entziehen.
5. Es erfolgte auch keine wirksame Vertragsbeendigung durch die beiden ausgesprochenen außerordentlichen Kündigungen. Für beide fristlosen Kündigungen fehlt nach Ansicht des BGH ermessensfehlerfreier tatrichterlicher Feststellung jeweils bereits ein wichtiger Grund. So stellt u.a. der Formwechsel keinen zur Kündigung berechtigenden Grund dar. Grundsätzlich können aber Teilgewinnabführungsverträge nach den für Dauerschuldverhältnisse geltenden allgemeinen Grundsätzen aus wichtigem Grund gekündigt werden, wobei gegebenenfalls vorrangig eine Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 1 BGB in Betracht zu ziehen sei.

Thomas Diehl, UniCredit Bank AG

Schenkungsanfechtung – Tilgung fremder Schuld bei Gesamtschuldverhältnis

Die Tilgung einer fremden Schuld, für die mehrere Personen als Gesamtschuldner haften, ist nur dann als unentgeltliche Leistung nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar, wenn die Forderung gegen sämtliche Gesamtschuldner wertlos ist. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür liegt beim klagenden Insolvenzverwalter.

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.9.2019, Az. I-12-U 38/19, ZIP 2020, S. 35 ff.)

Der Kläger ist Verwalter in dem eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH (Schuldnerin). Die Schuldnerin hatte eine Zahlung an das Finanzamt geleistet auf die Grunderwerbsteuerschuld der Mutter ihres Geschäftsführers. Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur weiteren gerichtlichen Geltendmachung von Schenkungsanfechtungsansprüchen gegen das beklagte Land in der Berufungsinstanz.

Der Senat hat den PKH-Antrag mangels hinreichender Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung zurückgewiesen, da die Zahlung nicht als unentgeltliche Leistung gem. § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar sei.

Nach gefestigter Rspr. des BGH ist die Tilgung einer fremden Schuld als unentgeltliche Leistung nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar, wenn die gegen den Dritten gerichtete Forderung des Zuwendungsempfängers wertlos war; dann hat der Zuwendungsempfänger wirtschaftlich nichts verloren, was als Gegenleistung angesehen werden kann. Die Beweislast für die fehlende Werthaltigkeit dieser Forderung im Zeitpunkt der Zahlung trägt der Insolvenzverwalter. Die Tilgung einer wertlosen Forderung ist nach Rspr. des BGH jedoch dann nicht als unentgeltlich zu beurteilen, wenn für sie werthaltige Sicherungen weiterer Personen bestanden, die der Gläubiger infolge der Drittzahlung verliert. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Anfechtungsgegner. Höchststrichlich noch nicht entschieden ist die Rechtsfrage, inwiefern

eine bestehende Gesamtschuld im Zusammenhang mit der Werthaltigkeit einer Forderung im Drei-Personen-Verhältnis einer Schenkungsanfechtung zu berücksichtigen ist. Nach Ansicht des Senats könne von einer Unentgeltlichkeit erst und nur dann ausgegangen werden, wenn die Forderung gegen sämtliche Gesamtschuldner wertlos ist. Bestehe eine gesamtschuldnerische Haftung mehrere Personen für die getilgte Forderung, habe die Zahlung auch in Bezug auf die übrigen Forderungsschuldner Erfüllungswirkung (§ 44 Abs. 2 S. 1 AO, entsprechend § 422 Abs. 2 S. 1 BGB). Mit der Drittzahlung verliere der Gläubiger nicht nur seine – wertlose – Forderung gegen den einen Gesamtschuldner, sondern auch die Möglichkeit, weitere gesamtschuldnerisch mit diesem haftende Personen wegen derselben Schuld in Anspruch zu nehmen.

Anders als bei einer behaupteten werthaltigen Sicherheit für eine ansonsten wertlose Forderung betreffe das Bestehen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht die Werthaltigkeit der Forderung gegen den einen Gesamtschuldner und insoweit keinen vom Anfechtungsgegner darzulegenden und zu beweisenden Ausnahmefall. Maßgebend sei vielmehr das Drei-Personen-Verhältnis zwischen dem Beklagten, der Schuldnerin und dem (nach § 13 Nr. 1 GrEStG für die Grunderwerbsteuerschuld gesamtschuldnerisch haftenden) Grundstücksveräußerer. Insoweit bleibe es bei der Darlegungs- und Beweislast des Klägers für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen des § 134 Abs. 1 InsO.

»

Abschließend hält der Senat in Anlehnung an eine BVerfG-Entscheidung fest, PKH müsse nicht schon deswegen gewährt werden, weil die entscheidungserhebliche Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich geklärt sei. Die Ablehnung von PKH könne ungeachtet des Fehlens einschlägiger höchstrichterlicher Rspr. gerechtfertigt sein, wenn die Rechtsfrage angesichts der gesetzlichen Regelung oder im Hinblick auf Auslegungshilfen, die von bereits vorliegender Rechtsprechung bereitgestellt werden, ohne Schwierigkeiten beantwortet werden könne, was der Senat vorliegend annimmt.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG

Jetzt anmelden
www.zv-konferenz.de

Fachkonferenz Zahlungsverkehr der Zukunft

12. Februar 2020
Dorint Hotel am Heumarkt, Köln

Unsere diesjährigen Themen sind u. a.:

- Key Note: Zahlungsverkehr der Zukunft – Herausforderungen für Deutschland und Europa
- Aktuelle aufsichtliche Entwicklungen im Zahlungsverkehr
- Die Bezahlösungen der Internet-Giganten – ist hier noch Platz für neue Payment-Schemes?
- KI im Zahlungsverkehr – Mit Algorithmen gegen Kreditkartenbetrug

Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters – Kostenbeiträge

- 1. Ein Kostenbeitrag setzt voraus, dass der Insolvenzverwalter eine Verwertung kraft seines Verwertungsrechts aus § 166 InsO vornimmt oder hätte vornehmen können.**
- 2. Kommt der Insolvenzverwalter mit der Auskehr des Erlöses in Verzug, schuldet er Verzugszinsen.**
- 3. Verzug mit der Auskehr des Erlöses tritt in der Regel nicht ohne Mahnung ein.**

(BGH, Urt. v. 14.11.2019, Az. IX ZR 50/17, ZIP 2019, S. 2416 ff.)

Die Hausbank (Schuldnerin) hat den Endkreditnehmern Darlehen gewährt. Zur Refinanzierung jener Darlehen hat das Förderinstitut in Rahmen eines staatlichen Eigenkapitalhilfeprogrammes der Hausbank Refinanzierungsdarlehen zur Verfügung gestellt. Zur Besicherung der daraus resultierenden Ansprüche des Förderinstituts gegen die Hausbank hat die Hausbank ihre Darlehensforderungen gegen die Endkreditnehmer an das Förderinstitut abgetreten. Der Bund hat sich gegenüber dem Förderinstitut in Form einer Bundesgarantie verpflichtet, dieses von Ausfällen aus der Mittelbereitstellung an die Hausbank anteilig freizustellen. Aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung des Bundes hat das Förderinstitut der Hausbank Ansprüche aus der Bundesgarantie in Höhe der jeweiligen Darlehensforderungen zur Sicherung der Forderungen der Hausbank gegen die Endkreditnehmer abgetreten. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Hausbank hat der bestellte Insolvenzverwalter (Beklagter) Forderungen gegen die Endkreditnehmer eingezogen und hieraus Erlöse erzielt, deren Auskehr das Förderinstitut (Klägerin) begehrt. Der beklagte Insolvenzverwalter hat sich hiergegen mit der Aufrechnung von Gegenforderungen auf Zahlung von Feststellungs- und Verwertungskostenpauschalen wegen von der Klägerin aus der von ihr aufgrund der Bundesgarantie vereinnahmter Erlöse verteidigt.

Der Senat verneint vom Beklagten zur Aufrechnung gestellten Ansprüche der Insolvenzmasse gegen die Klägerin auf Zahlung

von Feststellungs- und Verwertungskostenpauschalen gem. §§ 170 Abs. 2, 171 Abs. 1 InsO hinsichtlich von der Klägerin eingezogener Garantieansprüche. Voraussetzung eines Kostenbeitrags sei ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters gem. § 166 InsO. Das unmittelbar aus § 80 InsO folgende allgemeine Verwaltungs- und Verfügungsrecht reiche nicht aus. Die Klägerin müsste also eine ihr von der Schuldnerin zur Sicherheit abgetretene Forderung eingezogen haben. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht erfüllt. Zum einen stelle die Inanspruchnahme der Bundesgarantie keine Verwertung der an die Klägerin abgetretenen Forderungen der Hausbank gegen die Endkreditnehmer i.S.v. § 170 Abs. 1 und 2 InsO dar. Hierunter seien nur Handlungen zu verstehen, die den Substanzwert des zu verwertenden Gegenstandes realisieren. Durch die Einziehung der Garantieansprüche habe die Klägerin aber nicht den Substanzwert der Endkreditforderungen zu Lasten der Insolvenzmasse verwirklicht. Zum anderen habe der Beklagte gegen die Klägerin aus der Einziehung der Garantieansprüche selbst ebenfalls keine Ansprüche aus §§ 170 Abs. 2, 171 Abs. 1 InsO, weil ihm an den Garantieansprüchen kein Verwertungsrecht nach § 166 Abs. 2 InsO zugestanden habe. Ein solches käme nur in Betracht, wenn entweder die Schuldnerin diese ihr zur Sicherheit abgetretenen Forderungen aus der Garantie an die Klägerin als Sicherheit (zurück) abgetreten hätte oder diese kraft Gesetzes auf sie übergegangen wären. Beides sei jedoch nicht der Fall.

»

Hinsichtlich der Verzinsungsansprüche des Absonderungsberechtigten hält der Senat fest: Geräte der Insolvenzverwalter mit der nach § 170 Abs. 1 S. 2 InsO geschuldeten Befriedigung des Erlösauskehranspruchs des Absonderungsberechtigten in Verzug, könne der Absonderungsberechtigte gem. § 286, 288 BGB Verzugszinsen auf den auszugehrenden Betrag verlangen. Verzug trete jedoch in der Regel nicht ohne Mahnung ein. Besondere Gründe i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB, bei denen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Verzugseintritt ohne Mahnung gerechtfertigt sei, liegen nach Ansicht des Senats nicht vor. Der Absonderungsberechtigte sei bereits nicht schutzwürdig, weil er spätestens vom Eingang des Erlöses bis zur Erlösauskehr gem. § 169 InsO verzugsunabhängig mindestens Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 BGB aus dem auszugehrenden Verwertungserlös verlangen könne. Ihm sei daher grundsätzlich zumutbar, den Insolvenzverwalter durch Mahnung in Verzug zu setzen.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG

Impressum		
Verlag und Redaktion: Bank-Verlag GmbH Postfach 450209, 50877 Köln Wendelinstraße 1, 50933 Köln Tel. 0221/54 90-0 Fax 0221/54 90-315 E-Mail: medien@bank-verlag.de	Bereichsleitung Medien: Bernd Tretow Mediaberatung: Katrin Frese Tel. 0221/54 90-327 E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de	Redaktion: Caroline Serong Tel. 0221/54 90-118 E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de Layout & Satz: Cathrin Schmitz Tel. 0221/54 90-132 E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de
Geschäftsführer: Wilhelm Niehoff (Sprecher), Michael Eichler, Matthias Strobel		
<small>Erscheinungsweise: 12 x jährlich Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.</small>	<small>Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum</small>	<small>Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.</small>